

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lachendorf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Lachendorf, 21.03.2011

gez. Kriegl (Kriegl) gez. Warncke (Warncke)
Bürgermeister (Siegel) Gemeindevorstand

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 25.10.2010 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 20.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lachendorf, 21.03.2011

gez. Warncke (Warncke)
Gemeindevorstand

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Lachendorf, Gemarkung Lachendorf, Flur 3

Maststab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2010 © GLN

Herausgeber: LGLN, Regionaldirektion (RD) Wolfsburg

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtlegale oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.12.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, 18.03.2011

gez. Koch (Koch)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

PLANVERFASSER

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 18.03.2011

gez. S. Strohmeyer (Strohmeyer) gez. M. Dralle (Dralle)
Planverfasser/in

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 25.10.2010 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 06.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ und die Begründung haben vom 14.01.2011 bis einschließlich 14.02.2011 gemäß § 13a (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Im Zeitraum vom 20.12.2010 bis einschließlich 21.01.2011 fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.12.2010 gemäß § 13a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB statt.

Lachendorf, 21.03.2011

gez. Warncke (Warncke)
Gemeindevorstand

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ in seiner Sitzung am 03.03.2011 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Lachendorf, 21.03.2011

gez. Warncke (Warncke)
Gemeindevorstand

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 06.04.2011 im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ in Kraft.

Lachendorf, 11.04.2011

gez. Warncke (Warncke)
Gemeindevorstand

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN UND MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ sind gemäß § 21b BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Lachendorf,

.....
Gemeindevorstand

Für den Bereich der Teiländerung des B-Planes Nr. 17 „Brörmkerkamp“ und des B-Planes Nr. 25 „Alter Postweg“ gelten weiterhin die jeweiligen textlichen Festsetzungen sowie für den B-Plan „Brörmkerkamp“ auch die entsprechenden Ortsbauvorschriften.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Zulässig sind Wohngebäude sowie die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 (2) Nrn. 1 und 2 BauNVO).
Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 (2) Nr. 3 BauNVO).
Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beharungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 (5) Nr. 1 nicht zulässig. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Im Allgemeinen Wohngebiet sind private Grundstückszufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie Zuwegungen auf eine maximale Breite von insgesamt 5,0 m zu beschränken.

3. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN
Die Zufahrten zu Garagen und die Stellplätze auf privaten Grundstücken sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, auf § 14 Abs. 4 NBauO wird verwiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2855)
Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1995 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1969 - PlanZVO) vom 18. Dezember 1969 (BGBl. I S. 38)

Niedersächsisches Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122)

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BEGRÜNDUNG DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKE (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1.1 EINZELGRUNDSTÜCKE
Die nicht überbauten privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Jeder Grundstückseigentümer hat einen heimischen, hochstämmigen Laub- oder Obstbaum und 3 standortheimische Sträucher bezogen auf je 400 m² angelegene Grundstücksfläche an geeigneter Stelle innerhalb seines Baugrundstückes anzupflanzen. Es sind Bäume und Sträucher aus der Artenliste in Kap. 10.2.4 der Begründung auszuwählen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und abgängige Gehölze gleichwertig zu ersetzen.

1.2 GEBIETSENGRÜNDUNG
An den nordwestlichen bzw. südöstlichen Außengrenzen der privaten Grundstücke sind 5 m bzw. 3 m breite Hecken aus heimischen, blüten- und fruchttragenden Sträuchern zu pflanzen. In die Hecken können klein Kronige Bäume integriert werden. Die Sträucher sind als 2 x v. Heister, Breite 90 - 100 cm, in Pflanzabständen 1,25 x 1,25 m zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzen sind aus der Artenliste in Kap. 11 der Begründung auszuwählen.

1.3 BEGRÜNDUNG DES ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUMS
Je angefangener 250 m öffentlicher Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) ist ein klein Kroniger Baum (Feld-Ahorn oder Hainbuche) zu pflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Größe von mindestens 4 m² herzustellen und mit Bodendeckern zu unterpflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

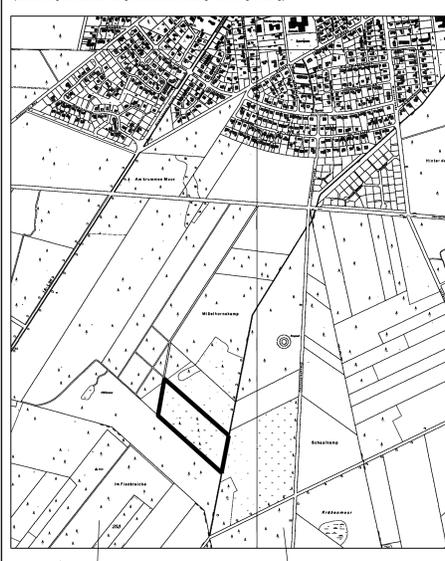
2. OBERFLÄCHENTWÄSSERUNG
Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zu versickern, soweit es sich dabei nicht um verunreinigtes Wasser handelt. Die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Bodenverhältnisse ist im Einzelfall nachzuweisen.

3. AUFFORTUNGSMASSNAHME (§ 9 (1a) BauGB; § 8 (7) NwaldG)
Auf ca. 22.000 m² des insgesamt 44.500 m² großen Flurstücks Nr. 14 der Flur 5 in der Gemarkung Lachendorf ist in der südlichen Hälfte eine Aufforstung von Laubmischwald vorzunehmen. Hierfür ist der Boden zunächst streifenweise zu fräsen und für die Pflanznahme vorzubereiten. An der nördlichen und östlichen Grenze der Fläche ist ein Streifen von jeweils 8 - 10 m Breite als Waldrand auszubilden. Hier sind Sträucher (Hase, Holunder, Weide) in Pflanzabständen von 1,50 x 1,50 m anzupflanzen. Zudem sind entlang der West- und Südgrenze des Flurstücks auf ca. 40 m breiten Flächen Buchen (Fagus sylvatica) und Eichen (Quercus robur) im Verhältnis 2 : 1 anzupflanzen, während auf der übrigen, mäßig liegenden Fläche Erlen (Alnus glutinosa), Birken (Betula pubescens) und Robinien (Robinia pseudoacacia) im Verhältnis 2 : 2 : 1 zu pflanzen sind. Für alle Pflanzungen ist nach Möglichkeit autochthones Pflanzgut zu verwenden. Die Entwicklung des Waldbestandes ist zu beobachten und falls notwendig durch weitere Unterpflanzungen zu korrigieren und zu verjüngend. Die gesamte Fläche ist durch einen Windschutzzaun vor Verbleis zu sichern.

4. ZEITPUNKT DER BEPFLANZUNGEN
Alle Pflanzungen auf den öffentlichen Flächen des Plangebietes und die Aufforstungsmaßnahme sind unverzüglich in der Fertigstellung der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Bepflanzung der Privatgrundstücke hat in der der Fertigstellung der Hochbauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATIONSFLÄCHE

(Darstellung unmaßstäblich; genaue Beschreibung siehe Begründung)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- G Geschossflächenzahl
z.B. 0,3 Grundflächenzahl
z.B. 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

4. VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
Verkehrflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- W Wohnweg
FV Forstwirtschaftlicher Verkehr und Wanderweg
Fu- und Radweg
F Fußweg
D öffentlich
O privat

5. GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
Parkanlage, hier: Freizeitanlage
Freizeitanlage

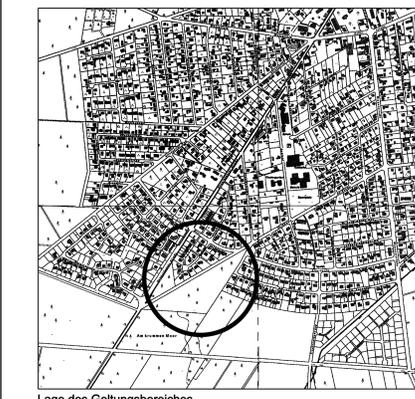
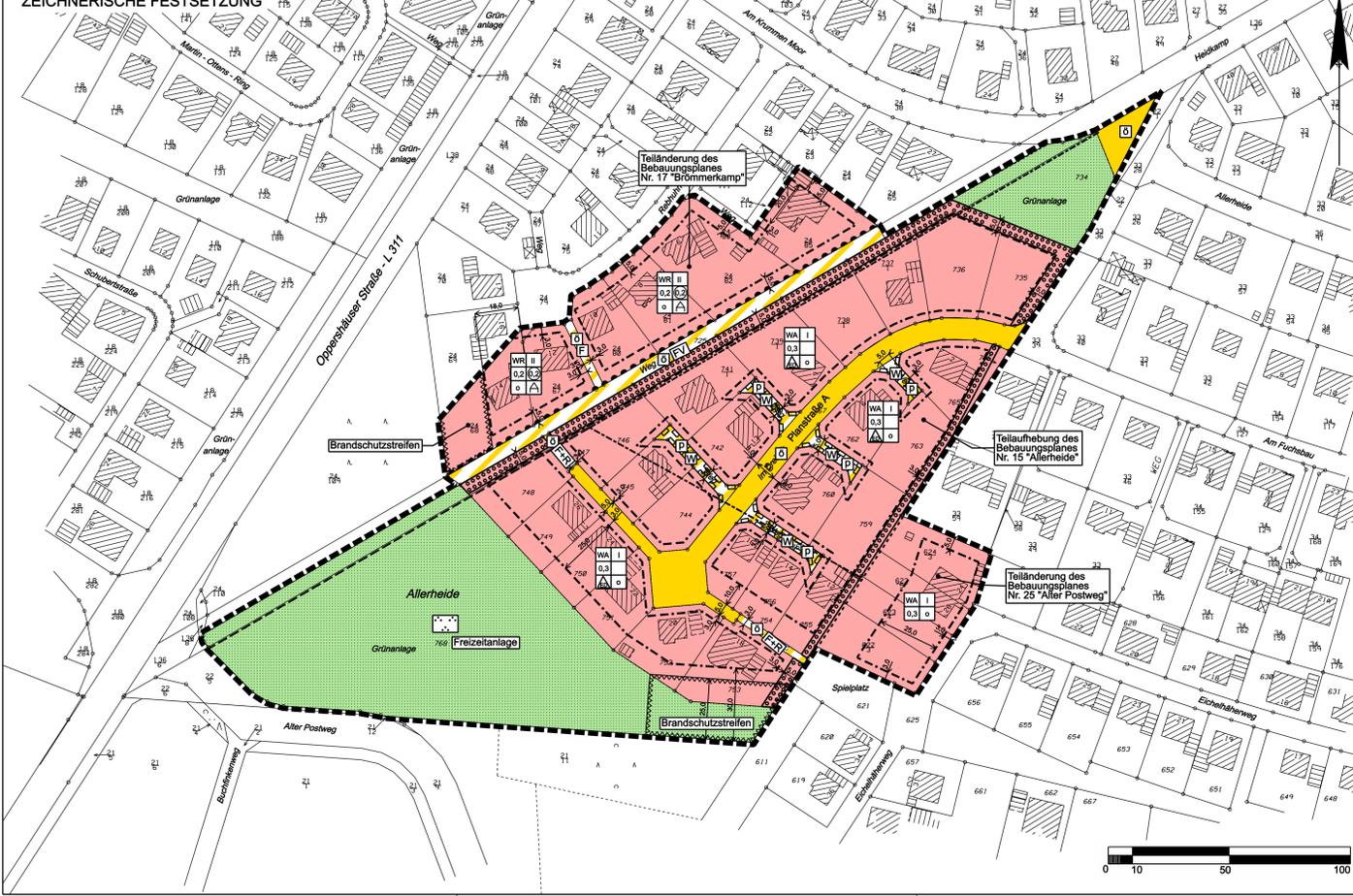
6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger
Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, hier: Brandschutzstreifen
Nur Sattel- oder (Krippe-) Waldsicherer zulässig
Abgrenzung des Teilauflhebungsbereiches des B-Planes Nr. 15 "Allerheide"
Abgrenzung des Teiländerungsbereiches des B-Planes Nr. 17 "Brörmkerkamp"
Abgrenzung des Teiländerungsbereiches des B-Planes Nr. 25 "Alter Postweg"
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 26 "Veth'sches Dreieck"

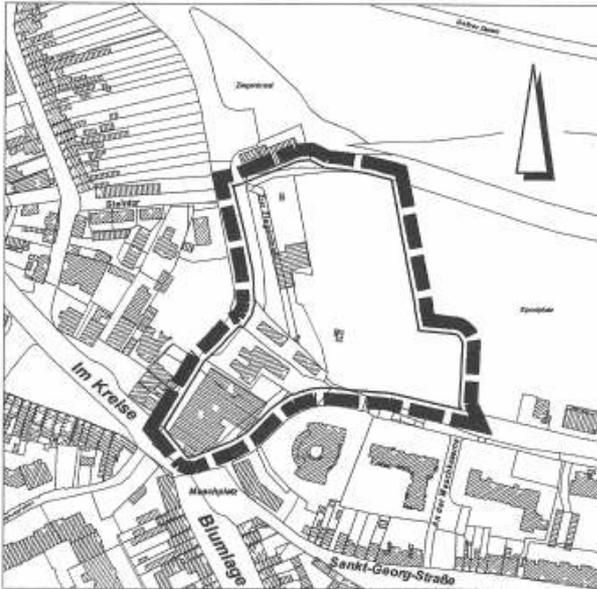
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



Lage des Geltungsbereiches
Verkleinerter Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5) im Maßstab 1 : 10.000

Gemeinde Lachendorf
OT Lachendorf - Landkreis Celle
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Veth'sches Dreieck"
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Rechtsplan
Verfahren: § 10 BauGB
Stand: 21.02.2011
Maßstab 1 : 1.000
infraplan
Geodach für Informationsplanung mbH, Südwall 32, 99271 Gella
Telefon 05141/99168-30, Telefax 05141/99168-31
E-mail: info@infraplan.de



Die Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Helmuth-Hörstmann-Weg 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 6 Abs. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 29.03.2011
Az. 61.26.32, 3. Ä.
Stadt Celle

Mende
Oberbürgermeister

L. S.

- - -

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ in der Gemeinde Lachendorf

Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Lachendorf
Az.: 61 26 16. 2

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3.3.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie die ergänzende Begründung beschlossen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ rechtsverbindlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ und die ergänzende Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23.09.2004 (BauGB, BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lachendorf geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lachendorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Lachendorf, den 21.03.2011
Gemeinde Lachendorf

Warncke L. S.
Gemeindedirektor

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle gibt die Abfallbilanz für das Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr bekannt (§ 4 Abs. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz)

	2009 Mg/a	2010 Mg/a
Hausmüll	26.046	26.077
Sperrmüll	4.395	3.819
Gewerbeabfall	16.651	15.577
Asbest, Mineralfasern		422
Verbrennung/Deponierung	47.092	45.895
Altpapier	13.288	13.715
Altglas	4.849	4.846
Leichtverpackungen	6.876	6.882
Bioabfall	6.216	6.094
Grünabfall	11.551	11.745
Sperrmüll (Holz)	2.602	2.425
Altholz	932	925
Straßenkehrriecht	2.042	2.141
Alttextilien	459	482
Elektroaltgeräte	841	986
Metallschrott und Sonstiges	512	453
Wertstoff-Erfassung	50.168	50.694
Gesamtabfallmenge ohne Schadstoffe	97.260	96.589
Gefährliche Abfälle	73	72
Gesamtmenge Siedlungsabfall	97.333	96.661
Bauschutt	55.446	61.104
Gesamtabfallmenge mit Bauschutt	152.779	157.765

Kosten der Siedlungsabfallentsorgung 2010

Abfallart ¹⁾	Menge in Mg	Gesamtkosten ²⁾
Hausmüll	26.077	8.351.527 €
Sperrmüll	3.819	782.688 €
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	15.577	2.652.730 €
Wertstoffe	33.145	4.748.665 €
Schadstoffhaltige Abfälle	72	251.536 €
Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	6.921	704.920 €
Summe	85.611	17.492.065 €

Davon entfallen auf

Gegenstand	Menge in Mg	Kosten
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung und abschließende Entsorgung – ohne Kosten des Einsammelns)	45.473	5.154.892 €
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	6.921	307.717 €
Kompostierung	17.839	1.278.859 €
Sonstige externe Entsorgung	16.603	450.150 €
Abfallberatung		321.331 €
Gebührenerhebung		327.321 €
Wertstoffhöfe		1.876.796 €
Sonstige Kosten der Verwaltung		1.285.621 €

1) Erläuterung

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z. B. Praxen, Büros), die über die normalen Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden.
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können.
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen.
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen.
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben.
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: Z. B. Künstliche Mineralfasern und Straßenkehrriecht.

2) einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Wertstoffhöfe und sonstige Kosten der Verwaltung.

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kommunalwahlen am 11. September 2011; Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl im Landkreis Celle

Bekanntmachung der Kreiswahlleitung
Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt, dass Kreiswahlleiter Kreisrat Michael Cordioli (Anschrift Landkreis Celle, Postfach 1105, 29201 Celle, Besuchsadresse: Trift 26) ist.

Landkreis Celle
Der Landrat

Wiswe